

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB

zur Satzung der Gemeinde Mühlenbarbek

über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 für drei Teilbereiche im Gemeindegebiet, nämlich südöstlich ein Teilbereich nördlich und südlich der Johann-Hinrich-Fehrs-Straße und teilweise nördlich des Möhlenholts; nördlich ein Teilgebiet im Bereich der Straßen „Dammerkamp, Möhlenau und Ohlwisch“ sowie südwestlich ein Teilbereich nördlich und südlich des Barbeker Wegs, teilweise nördlich der Johann-Hinrich-Fehrs-Straße und im Bereich der Straße „Kloster“



Amt Kellinghusen
Bauverwaltungsamt
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen

Inhalt

1. Verfahrensablauf.....	3
2. Ziel der Planung.....	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	4
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	4
5. Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten...4	

1. Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek hat in ihrer Sitzung am 09.06.2022 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Mühlenbarbek aufgehoben werden soll, da er aufgrund einer fehlenden Gebietsbezeichnung und der damit einhergehenden damaligen fehlerhaften Bekanntmachung als unwirksam anzusehen ist.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Unterlagen fand in der Zeit vom 19.07.2022 bis 26.08.2022 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Aufhebung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.07.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB informiert, um deren Bauleitpläne mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 abzustimmen.

Die Landesplanung wurde mit Schreiben vom 08.07.2022 über die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplans informiert.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 19.07.2023 bis 25.08.2023.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der förmlichen Beteiligung am 07.07.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek hat in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen beschlossen sowie die Aufhebungssatzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 für drei Teilbereiche im Gemeindegebiet, nämlich südöstlich ein Teilbereich nördlich und südlich der Johann-Hinrich-Fehrs-Straße und teilweise nördlich des Möhlenholts; nördlich ein Teilgebiet im Bereich der Straßen „Dammerkamp, Möhlenau und Ohlwisch“ sowie südwestlich ein Teilbereich nördlich und südlich des Barbeker Wegs, teilweise nördlich der Johann-Hinrich-Fehrs-Straße und im Bereich der Straße „Kloster“ als Satzung beschlossen und die Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt.

2. Ziel der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Mühlenbarbek soll aufgehoben werden, da er aufgrund einer fehlenden Gebietsbezeichnung und der damit einhergehenden damaligen fehlerhaften Bekanntmachung als unwirksam anzusehen ist.

Eine Aufhebung des Bebauungsplans hat somit das Ziel, Rechtssicherheit nach außen hin herzustellen und jeden Anschein zu vermeiden, dass hier eine Rechtsgrundlage existent ist. Da bisher noch keine Aufhebung erfolgt war, war der Bebauungsplan der Gemeinde weiter als unwirksam existent.

Durch die Aufhebung wird die Zulässigkeit von Vorhaben dann weiterhin jeweils nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB bewertet.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und betrachtet werden. Diese werden in Ziffer 5 der Begründung (Umweltbericht) beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht gibt die Ergebnisse der Prüfung wieder, beinhaltet die Bewertungen der Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter und beschreibt die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplans keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich mit Rechtskraft der Aufhebung weiterhin nach § 34 oder § 35 BauGB. Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans werden somit nicht erforderlich.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde eine Stellungnahme einer Privatperson abgegeben, die zur Kenntnis genommen und abgewogen wurde. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

In der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB geäußerte Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

Die Hinweise, Anregungen oder Bedenken aus der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden zur Kenntnis genommen und die Hinweise der Bauaufsicht des Kreises Steinburg entsprechend umgesetzt. Insgesamt sind im Rahmen der förmlichen Beteiligung keine Stellungnahmen eingegangen, die Änderungen an der Planung erforderlich machen. Es handelte sich lediglich um redaktionelle Ergänzungen und Änderungen.

5. Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Da der Bebauungsplan Nr. 1 aufgehoben werden soll und die Zulässigkeit von Vorhaben sich mit Rechtskraft der Aufhebung weiterhin nach § 34 oder § 35 BauGB richten wird, bestanden keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten hinsichtlich des Standortes bzw. der Planinhalte.

Mühlenbarbek, _____

(Datum und Unterschrift des Bürgermeisters)